



Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für Sicherheitsdienstleistungen

Vom 19. Juni 2017

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen

der Lohntarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen in Nordrhein-Westfalen vom 16. Januar 2017

– mit einer Frist von drei Monaten erstmals kündbar zum 31. Dezember 2018 –,

abgeschlossen zwischen

dem Bundesverband der Sicherheitswirtschaft (BDSW), Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Norsk-Data-Straße 3, 61352 Bad Homburg, sowie dem Fachverband Aviation im BDSW, und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123 – 127, 40210 Düsseldorf,

mit Wirkung vom **1. Januar 2017**, jedoch

– die in Nummer 2 Lohngruppe 8 ab dem 1. Februar 2017 aufgeführte Bezeichnung „oder Sicherheitsmitarbeiter in Flüchtlingsunterkünften sowie Beschäftigte in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzugs“ und

– der in Nummer 2.1 aufgeführte Lohnzuschlag „für Beschäftigte in Einrichtungen der Abschiebung von Ausreisepflichtigen oder des Justizvollzugs“

jeweils mit Wirkung vom **1. Mai 2017**,

mit den weiter unten stehenden Einschränkungen für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen;

fachlich: für alle Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie für alle Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben, für alle Bewachungsobjekte und Dienststellen, die in Nordrhein-Westfalen liegen;

persönlich: für alle in diesen Betrieben tätigen gewerblichen Arbeitnehmer.

Die Allgemeinverbindlicherklärung ergeht mit folgenden Einschränkungen:

1. Von der Allgemeinverbindlicherklärung werden ausgenommen:

- von Nummer 2 die Lohngruppen 2. bis 4., 5c, 6., 15., 17. und 19.,
- Nummer 4,
- Nummer 5.5,
- Nummer 7.2 und 7.3 sowie

2. Der fachliche Geltungsbereich erfasst nur solche Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs ihren Sitz haben sowie Arbeitnehmer, die dem Direktionsrecht eines im örtlichen Geltungsbereich gelegenen Betriebs oder selbständigen Betriebsteils unterliegen.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien Abschriften des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Düsseldorf, den 19. Juni 2017

III LS 7731 - 0201.17.02

Minister für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

R. Schmeltzer